



KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat / Referat / Fachservice Untere Landschaftsbehörde	Telefon-Nummer Dez./Ref./FSL 0271 333-1817	Datum 13.05.2013
Aktenzeichen Dez. II/67	Drucksache 74/2013 1. Ergänzung	ö / nö öffentlich

Ausschuss für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft am 27.06.2013

Flächenverbrauch in Siegen-Wittgenstein Stellungnahme zur Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sachdarstellung:

Planung an sich, egal auf welcher Planungsebene, stellt noch keinen Verbrauch an Fläche dar. Vielmehr setzt sie sich mit den an sie gestellten Anforderungen wie gesellschaftspolitischen Interessen und allgemeinen Zielen der Raumordnung und Landesplanung auseinander.

Sowohl die Bauleitpläne der Gemeinden als auch die Regionalpläne müssen den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung entsprechen und sich ihnen anpassen. Den Anpassungspflichten auf der einen Seite steht die in der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG garantierte Planungshoheit der Gemeinden gegenüber. Die daraus resultierenden mitunter gegenläufigen planerischen Abwägungen beinhalten ein natürliches und ständig präsentenes Konfliktpotential zwischen der Raumordnung/Landesplanung und der kommunalen Entwicklungsplanung.

Erst durch die Umsetzung der Planung erhält die Fläche eine andere Nutzung bzw. wird dem Freiraum entzogen. Hier wird deutlich, dass der Kreis Siegen-Wittgenstein originär keine eigene Planungsebene (Planungsfläche) besitzt und somit ohne Eingriff in die Planungshoheit wenig Einflussmöglichkeiten auf die Nutzung von Flächen hat.

Einziges Planungsinstrument des Kreises ist die Landschaftsplanung. Die dort getroffenen Festsetzungen beschränken sich allerdings ausschließlich auf den Außenbereich und diese treten, soweit die Landschaftsbehörde einer Planung nicht widerspricht, regelmäßig zurück.

Daneben sei angemerkt, dass weder die seitens des Umweltministeriums ins Leben gerufene Aktion „Allianz für die Fläche“ noch die in diesem Zusammenhang angesagten Schulungsangebote für Klima- und Flächenmanager/innen aktuelle Aktivitäten aufzeigen. Bis auf die allgemein formulierten Ziele, den Flächenverbrauch auf 5 ha/Tag zu halbieren, gibt es keine konkreten Maßnahmen und Ansätze. Ob und in wieweit der neue LEP (Landesentwicklungsplan) dies leisten kann und wird, bleibt abzuwarten.

Wie bereits oben erwähnt obliegt es der kommunalen Selbstverwaltung wie die Art der Bodennutzung erfolgen soll. Die Abstimmung bezüglich der Anpassung der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung erfolgt in einem eigenen Verfahrensschritt nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) mit der Bezirksregierung Arnsberg.

Damit die Regionalplanung regelmäßig einen aktuellen und vergleichbaren Überblick über die Flächenreserven hat, wurde 2005 ein sogenanntes Siedlungsflächenmonitoring (SFM) bei der Bezirksregierung Arnsberg eingerichtet. Hier werden alle planerisch zur Verfügung stehenden Flächenreserven (Wohnbau- und Gewerbeflächen) erfasst und dienen als Grundlage zur Berechnung der Bedarfe der Städte und Gemeinden. Da es sich hier um ein internes Abstim-

mungsverfahren zwischen der Regionalplanung und der kommunalen Planung handelt sind dem Kreis diese Daten nicht allgemein zugänglich.

Eine eigene Datensammlung, -erhebung aus welcher die von Ihnen angefragten Zahlen hervorgehen, liegt dem Kreis nicht vor. Von daher kann lediglich auf Daten des Landesbetriebes Information und Technik NRW (IT.NRW) verwiesen werden.

Die Aufteilung der Gesamtfläche des Kreises Siegen-Wittgenstein auf die einzelnen Nutzungsarten kann der **Anlage 1** entnommen werden.

Was den zu erwartenden Verbrauch an Flächen angeht, so wäre jede mögliche Angabe lediglich eine Schätzung, denn wie bereits oben erwähnt, stellt der Abschluss eines Planverfahrenes gerade im Bereich der Regionalplanung und des Flächennutzungsplanes noch keine Umnutzung dar. Der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan) soll erst aufgestellt werden, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung notwendig ist (§ 1 Abs.3 BauGB).

Wann dies der Fall ist hängt von sehr vielen Rahmenbedingungen, wie z.B. wirtschaftlicher oder demografischer Entwicklung ab. Daneben ist auch der tatsächliche Verbrauch nicht klar definiert. So ist gerade im Bereich der Bauleitplanung auch die erheblichen Unterschiede zwischen Brutto- und Nettobaupläne hinzuweisen.

Ähnlich kann man auch den Verbrauch eines Straßenbauvorhabens bilanzieren. Grundsätzlich gilt aber auch im Bereich von Infrastrukturmaßnahmen wie dem Straßenneubau, dass erst die Umsetzung eines rechtssicher abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens zu einem Flächenverbrauch führt. Studien und Linienbestimmungsverfahren helfen lediglich dazu, eine möglichst umweltverträgliche Lösung einer Planung vorzubereiten.

Daher kann die Kreisverwaltung die aufgeworfenen Fragen nur insoweit beantworten, sofern sie Information darüber hat bzw. zuständig ist:

Zu 1) Wie hoch war in den Jahren von 2000 bis 2013 der Flächenverbrauch (ha) in Siegen-Wittgenstein jeweils für:

- a) Verkehrsflächen
- b) Gewerbeflächen
- c) Wohnbau- und sonstige Siedlungs- und Verkehrsflächen

In der Anlage 1 ist eine Flächenerhebung des Landesbetriebes Information und Technik NRW (IT.NRW) beigefügt. Diese Flächenerhebung bezieht sich auf die Art der tatsächlichen Nutzung der Bodenfläche (Katasterfläche). Die Angaben sind in ar ausgewiesen. 100 ar sind 1 Hektar.

Zu 2) Wie hoch ist der voraussichtliche Flächenverbrauch für laufende Planungsvorhaben

- a) Gewerbeflächen (Gemeinde, Vorhaben, Größe)
- b) Neu zu erschließende Wohn- und Sonderbaugelände (Gemeinde, Vorhaben, Größe)

Siehe Sachdarstellung

- c) Straßenneu- und -ausbau (ohne Gemeindestraßen) nach Vorhaben
 - i) für Kreisstraßen
 - ii) für vom Kreis Siegen-Wittgenstein für den Bundesverkehrswegeplan angemeldeten Straßenneubau und -ausbau angemeldeten Projekte? Einzeln auflisten

Siehe Sachdarstellung.

Die Anmeldung der neuen Maßnahmen im Bundesverkehrswegeplan sind der Drucksachen-Nr. 83/2012 zu entnehmen. Der Ausschnitt, die Straßen betreffend, wird hier noch einmal aufgeführt:

B 508 T-OU Kreuztal,
B 508 OU Kreuztal-Ferndorf,

B 508 OU S Hilchenbach,
B 62 Hilchenbach-Grund – Altenteich mit OU Lützel,
B 62 OU Erndtebrück und OU Schameder,
B 62 OU Bad Laasphe,
B 517 (Krombach (A4) - OU Kirchhudem-Welschen Ennest

sowie die neuen Maßnahmen:

A 45 Landesgrenze Hessen – AK Hagen: Sechsstreifiger Ausbau,
B 62 OU Netphen-Dreis-Tiefenbach
B 508 n Erndtebrück-Schameder – Landesgrenze Hessen (mit Fortführung in Hessen bis Fran-
kenberg)

Zu 3) Gibt es oder plant/planen der Kreis Siegen-Wittgenstein oder kreisangehörige Städte und Gemeinden Steuerungsinstrumente oder Anreizsysteme zur Minimierung ihres Flächenverbrauchs?

siehe Sachdarstellung

Zu 4) Nahmen oder nimmt der Kreis Siegen-Wittgenstein oder nehmen kreisangehörige Kommunen an einem Zertifizierungssystem für flächensparende Kommunen (Bsp.: Meilenstein 2012der andere) teil?

siehe Sachdarstellung

Der Landrat
Im Auftrag

Helmut Knepp
Baudezernent